



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Jugendanstalt Hameln

Besuch vom 21. Mai 2025 (3. Besuch)

Az.: 237-NI/1/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen	5
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	5
I	Besonders gesicherter Haftraum.....	6
1	Sichtbarkeit der Kameraüberwachung	6
2	Sitzmöglichkeit	7
3	Zeitliche Orientierung.....	7
4	Aktuelle Entwicklungen	8
II	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	8
III	Aufschlusszeiten am Wochenende.....	9
IV	Bewegung im Freien.....	9
V	Durchsuchung mit Entkleidung.....	10
VI	Fesselung.....	10
VII	Fixierungen.....	11
VIII	Telefongebühren	12
IX	Haftraumtelefonie	12
E	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation	12
I	Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum	12
II	Religionsfreiheit.....	13
III	Tragen von Namensschildern.....	13
IV	Verbotene Symbole.....	13
F	Weiteres Vorgehen.....	13

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 21. Mai 2025 die Jugendanstalt Hameln. Die Nationale Stelle hatte die Einrichtung bereits am 15. Juli 2015 und am 17. März 2023 besucht und eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der dritte Besuch sollte u.a. der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden.

Die Anstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 584 Haftplätzen. Zum Besuchszeitpunkt waren 346 Gefangene dort untergebracht.

In der Anstalt erfolgt die Unterbringung junger Untersuchungsgefangener, zu Jugendstrafen Verurteilter, junger Strafgefangener sowie psychisch erkrankter Gefangener, für die eine stationäre Behandlung erforderlich ist, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Zudem können dort Sicherungsverwahrte bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahres untergebracht werden.

Neben jungen¹ befinden sich auch erwachsene (Untersuchungs-)Gefangene in der Jugendanstalt Hameln.

In diesem Zusammenhang bittet die Nationale Stelle, informiert zu werden, auf welche Weise der Haftalltag der Gefangenen organisiert wird, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Trennungsgebots und die damit verbundene Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der in der Anstalt untergebrachten jungen Gefangenen.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag bei dem Niedersächsischen Justizministerium an und traf am Besuchstag um 9 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie mehrere Hafthäuser, die psychiatrische Abteilung in Haus 5, und die in diesen Gebäuden befindlichen besonders gesicherten Hafträume.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied der Interessenvertretung der Gefangenen, einem Seelsorger und einem Personalratsmitglied. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

In der Jugendanstalt Hameln steht für psychisch auffällige und behandlungsbedürftige junge Gefangene eine psychiatrische Vollzugsabteilung (VA III) zur Verfügung. Diese wurde im November 2017 im Zuge eines Projekts zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung im niedersächsischen Justizvollzug eingerichtet und ist im Haus 5 untergebracht. Die Abteilung verfügt über insgesamt 20 Plätze und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 15 Gefangenen belegt.

Die Verweildauer in der psychiatrischen Vollzugsabteilung variiert in Abhängigkeit vom individuellen Störungsbild und dem jeweiligen Behandlungsverlauf. In der Regel wird ein Aufenthalt von sechs bis acht Wochen angestrebt. Bei chronischen Krankheitsverläufen kann dieser Zeitraum jedoch deutlich überschritten werden.

Das Angebot richtet sich an junge Gefangene mit psychischen oder psychosomatischen Erkrankungen, die einer intensiven Behandlung und Betreuung bedürfen. Dazu zählen u.a. Personen mit schweren affektiven, psychotischen oder Persönlichkeitsstörungen, suizidale Gefangene sowie Inhaftierte mit ausgeprägten Anpassungsproblemen oder Suchtproblematiken.

Die Versorgung in der Abteilung erfolgt durch ein interdisziplinäres Team bestehend aus einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie, einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, einem Vollzugsabteilungsleiter, Bediensteten des

¹ Diese Terminologie schließt hier Jugendliche, Heranwachsende und diejenigen jungen Erwachsenen ein, die nach JGG untergebracht sind.

allgemeinen Vollzugsdienstes, einem Sozialarbeiter, einem Sozialpädagogen sowie einer psychiatrischen Pflegefachkraft. Die psychiatrische Vollzugsabteilung wird durch den leitenden Psychiater und durch den Vollzugsabteilungsleiter geleitet.

Zu den Aufgaben des interdisziplinären Teams gehören u.a. die psychiatrische Diagnostik, psychoedukative Maßnahmen, die medikamentöse Behandlung sowie die Indikationsstellung und Begleitung weiterführender therapeutischer Maßnahmen. Kriseninterventionen erfolgen in Abstimmung mit der Anstaltsleitung.

Ziel der Unterbringung in der psychiatrischen Abteilung ist die Stabilisierung psychisch belasteter Gefangener, die aufgrund ihrer Erkrankung den Anforderungen des Regelvollzugs nicht gerecht werden können. Die Abteilung verfolgt einen alltagsorientierten Ansatz, bei dem insbesondere eine verlässliche Tagesstruktur, gemeinsame Mahlzeiten sowie Beschäftigungsangebote im Gruppenverbund zur Stabilisierung und Förderung sozialer Kompetenzen beitragen sollen. Die Ausgestaltung des Abteilungsalltags orientiert sich an einem therapeutischen Gesamtkonzept, das u.a. auch durch eine ansprechende räumliche Gestaltung sowie gemeinsame Aktivitäten von Bediensteten und Gefangenen geprägt ist.

Die psychiatrische Abteilung der Jugendanstalt erfüllt dabei allerdings nicht den Standard eines psychiatrischen Krankenhauses, insbesondere da keine durchgehende ärztlich-psychiatrische Präsenz gewährleistet werden kann. Der Versorgungsumfang bewegt sich vielmehr zwischen einer ambulanten Behandlung und einer vollstationären Krankenhausversorgung.

Der Nationalen Stelle wurde mitgeteilt, dass der Aufenthalt in der Abteilung grundsätzlich freiwillig erfolge; dieser setze die Zustimmung der betroffenen Person sowie ein Mindestmaß an Gruppenfähigkeit voraus. Eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung würde zum Ausschluss der betroffenen Person führen.

Dass gerade besonders vulnerablen Personen der Zugang zu der spezialisierten Abteilung durch die Ausschlusskriterien verwehrt wird, bewertet die Nationale Stelle kritisch. Gefangene, die unter solchen akuten Zuständen leiden, benötigen oftmals eine sofortige und spezialisierte Behandlung.

Es ist sicherzustellen, dass sie Zugang zu alternativen psychiatrischen Versorgungsangeboten erhalten, die ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechen.

Nach Angaben der Anstalt wird in den Fällen, in denen ein Gefangener eine vollstationäre psychiatrische Behandlung benötigt, eine Verlegung in eine Einrichtung des Maßregelvollzugs angestrebt, mit der eine Kooperationsvereinbarung bestehe. Dies sei allerdings nur dann möglich, wenn freie Kapazitäten bestünden. Sei eine solche Verlegung nicht realisierbar, werde alternativ versucht, eine Unterbrechung der Haft mit einstweiliger Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu organisieren.

Die Nationale Stelle bittet, informiert zu werden, wie mit Personen verfahren wird, die aufgrund der Ausschlusskriterien nicht in der Abteilung aufgenommen werden können und bei denen die Verlegung in eine psychiatrische Klinik nicht (zeitnah) möglich ist.

Zusätzlich besteht in der Jugendanstalt Hameln ein Konzept zur ambulanten psychiatrischen Pflege, dessen Ziel eine individuelle Förderung psychisch beeinträchtigter Gefangener bzw. eine möglichst selbstbestimmte Teilhabe am Vollzugsalltag ist. Die Betreuung umfasst einen pflegerischen Prozess mit Anamnese, Ressourcenanalyse, Zieldefinition, Maßnahmenplanung und Evaluation.

Die Maßnahmen beinhalten u.a. alltagspraktisches Training, Psychoedukation, Einzel- und Gruppenangebote, Entspannungsverfahren, Sportangebote sowie – bei ärztlicher Verordnung – Ohrakupunktur und Neurofeedback. Die Teilnahme erfolgt freiwillig und kann jederzeit beendet oder unterbrochen werden. Eine Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Vollzugsabteilung erfolgt unter der Bedingung, dass eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

C Positive Beobachtungen

In mehreren Absonderungsräumen sind Rollos zur Verdunkelung angebracht. Dies ermöglicht den dort untergebrachten Personen, den Lichteinfall selbst zu regulieren, was insbesondere in psychischen Ausnahmesituationen deeskalierend wirken kann.

Vor diesem Hintergrund regt die Nationale Stelle an, die verbleibenden Absonderungsräume ebenfalls mit Verdunklungsmöglichkeiten auszustatten.

Das Konzept sowie die Ausstattung der psychiatrischen Abteilung erscheinen durchdacht und auf die Bedürfnisse junger Menschen ausgerichtet. Die Gestaltung der Räumlichkeiten wirkt therapeutisch unterstützend und unterscheidet sich deutlich von der Ausstattung der anderen Abteilungen in der Jugendanstalt.

In den kameraüberwachten Hafträumen können die Kameras bei Nichtgebrauch mechanisch abgeklappt oder abgedeckt werden. Auf diese Weise wird den betroffenen Personen deutlich signalisiert, dass sie in diesen Momenten nicht überwacht werden.

Im besonders gesicherten Haftraum der psychiatrischen Abteilung wurde eine großzügige Fensterfront mit einem ansprechenden Ausblick ins Grüne realisiert. Dies kann zur Entspannung der belastenden Situation beitragen.

Die Nutzung von Videotelefonie wird grundsätzlich nicht auf das reguläre Besuchskontingent angerechnet. Allerdings ist diese seit Mai 2025 aus technischen Gründen nicht mehr möglich, da der bisherige Anbieter seinen Dienst eingestellt hat. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass eine Prüfung alternativer Anbieter im Gange sei.

Die Nationale Stelle bittet, über den aktuellen Umsetzungsstand informiert zu werden.

D Feststellungen und Empfehlungen

Eine Empfehlung aus dem Jahr 2023,² die die Nationale Stelle hinsichtlich Mindeststandards abgab, wurde in der Jugendanstalt Hameln umgesetzt. So werden nunmehr auch Kopfunterlagen zum Zwecke der Nutzung bei Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum vorgehalten.

Folgende Empfehlungen waren zum Besuchszeitpunkt allerdings noch immer nicht umgesetzt worden. Die Nationale Stelle empfiehlt dringend, deren Umsetzung zeitnah nachzuholen.

²Bericht über den Besuch der Jugendanstalt Hameln am 17.03.2023, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2023.html>.

I Besonders gesicherter Haftraum

1 Sichtbarkeit der Kameraüberwachung

Bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum wird grundsätzlich eine Kameraüberwachung angeordnet. In den betreffenden Räumlichkeiten war nicht darauf hingewiesen, dass eine Kameraüberwachung stattfindet. Auch war – wie bereits bei dem vorangegangenen Besuch festgestellt – für die darin untergebrachten Gefangenen nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt bereits einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre und damit in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar.³ Dies gilt auch für die unregelmäßige Beobachtung bspw. zur Suizidprävention.⁴

Die betroffene Person muss in geeigneter Weise, z.B. durch Piktogramme, auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden.

§ 79a Abs. 5 Satz 1 NJVollzG sieht dahingehend vor, dass die „Überwachung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (...) durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen“ ist.

Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll auch erkennbar sein, ob diese eingeschaltet ist.

In seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025⁵ bestätigte das Niedersächsische Justizministerium, dass eine Beobachtung mittels Kamera keinesfalls ohne Wissen der betroffenen Gefangenen erfolgen darf. Dies folge bereits aus der Intensität des mit der Überwachung verbundenen Grundrechtseingriffs; zudem diene die Regelung aus § 81a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG neben dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auch der Herstellung von Transparenz. Soweit die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen allein dadurch als „undurchsichtig“ angesehen werde, dass der Betrieb der Einrichtung nicht durch eine Leuchte angezeigt wird, könne diese Bewertung vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden.

Diese Schlussfolgerung sieht die Nationale Stelle als kritisch an. Maßgeblich ist nicht die formale Anwesenheit einer Betriebsanzeige, sondern die tatsächliche Möglichkeit der betroffenen Person, den Überwachungszustand zu erkennen. Andernfalls wird dem mit der Kamera verbundenen erheblichen Grundrechtseingriff nicht ausreichend Rechnung getragen. So sind Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gefangenen essenziell, um die Eingriffsintensität der Kamerabeobachtung zu mindern. Eine bloße Sichtbarkeit der Kamera ohne erkennbare Betriebsanzeige erfüllt diesen Anspruch nicht.

In diesem Zusammenhang plädiert die Nationale Stelle dringend dafür, stärker auf eine geeignete Betreuung der Betroffenen zu setzen, um selbstverletzendes oder suizidales Verhalten zu vermeiden, anstatt auf eine für den Betroffenen möglicherweise undurchsichtige Überwachungstechnik zurückzugreifen.

In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

³ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

⁴ OLG Köln, Beschluss vom 04.05.2023, Az.: 2 Ws95-96/23, Rn. 17.

⁵ Stellungnahme zum Bericht über den Besuch der JVA Meppen am 15.10.2024, <https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2024.html>.

2 *Sitzmöglichkeit*

In den besonders gesicherten Hafträumen sind – außer auf der psychiatrischen Abteilung – weiterhin keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Auf eben diese Empfehlung im Rahmen des letzten Besuchs wurde vom Niedersächsischen Justizministerium in seiner Stellungnahme vom 18. September 2023 mitgeteilt, dass die Jugendanstalt Hameln bereits über zwei geeignete Sitzwürfel verfüge und die Empfehlung damit aufgegriffen worden sei.

Im Rahmen des aktuellen Besuchs zeigte sich jedoch, dass die Würfel bislang ungenutzt im Lager verbleiben. Auf deren Einsatz werde laut Anstaltsleitung wegen Sicherheitsbedenken verzichtet, da von der Sitzposition aus, ein Zugriff auf die im Raum installierten Kameras möglich sei, wodurch diese verdeckt werden könnten. Zudem bestehe die Sorge, dass selbst schwere Sitzwürfel von den untergebrachten Personen verschoben werden könnten. Eine feste Verankerung am Boden werde aufgrund der vorhandenen Fußbodenheizung als nicht praktikabel eingeschätzt.

Stattdessen sei geplant, künftig höhere Betten für die besonders gesicherten Hafträume anzuschaffen. Mindestens ein besonders gesicherter Haftraum solle jedoch weiterhin nicht mit einem solchen Bett ausgestattet werden.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass es aus Sicherheitsgründen in Einzelfällen erforderlich sein kann, bestimmte Personen in Räumen unterzubringen, die nicht regulär möbliert sind.

In solchen Fällen sollen jedoch geeignete Möbel bereitgestellt werden, die den Betroffenen – neben dem Sitzen in normaler Höhe – ermöglichen, ihre Mahlzeiten in Würde einzunehmen.

Dies schließt ausdrücklich aus, dass Mahlzeiten auf dem Bett⁶ oder sitzend auf dem Boden eingenommen werden müssen.

3 *Zeitliche Orientierung*

In einigen besonders gesicherten Hafträumen der Jugendanstalt Hameln ist die Uhrzeit für die untergebrachten Personen einsehbar, bspw. durch eine angebrachte Uhr in Sichtweite. Dies ermöglicht die zeitliche Orientierung und kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Nationale Stelle, alle besonders gesicherten Hafträume entsprechend auszustatten. Neben der Uhrzeit soll auch das aktuelle Datum angezeigt werden.

⁶ Dies beeinträchtigt die Sauberkeit des Bettes; diese soll gewährleistet werden, vgl. Regel Nr. 21 der [Nelson Mandela-Regeln](#).

4 Aktuelle Entwicklungen

Zur Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume teilte das Niedersächsische Justizministerium in seinen Stellungnahmen vom 11. August 2025⁷ und vom 1. Dezember 2025 mit, dass es beabsichtige, die insoweit bestehenden Standards zu überprüfen und fortzuschreiben. Es sei nicht auszuschließen, dass in diesem Rahmen landesweit verbindliche Vorgaben entwickelt würden.

Die Nationale Stelle begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen des Niedersächsischen Justizministeriums, bittet darum, ihre Empfehlungen und Standards zu besonders gesicherten Hafträumen bei der Überarbeitung zu berücksichtigen, und steht zur Verfügung, um das Ministerium bei der Erarbeitung dieser Standards zu unterstützen.

II Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Drogenkontrollen weiterhin durch die Abgabe einer Urinprobe unter Sichtkontrolle des Personals erfolgen würden.

Auf die Ausführungen im vorangegangenen Besuchsbericht hatte das Niedersächsische Justizministerium mitgeteilt, dass man die Empfehlung der Nationalen Stelle aufgreifen wolle und es auch im Interesse des Ministeriums sei, die Urinkontrollen für die Gefangenen so schonend wie möglich zu gestalten. Eine veränderte Praxis konnte in der Jugendanstalt Hameln jedoch nicht festgestellt werden.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen,⁸ staatliche Maßnahmen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁹

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,¹⁰ des einverständlichen Einsatzes eines Markersystems¹¹ oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe,¹² die freiwillig erfolgen kann.

Es wird erneut empfohlen, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative, die Intimsphäre schonendere Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Die Delegation wurde in diesem Zusammenhang von der Anstaltsleitung darauf hingewiesen, dass mit dem Niedersächsischen Justizministerium sowie mit im Justizvollzug eingesetzten Ärztinnen und Ärzten Gespräche bzgl. alternativer Methoden wie dem „Wischtest“ – dieser kommt bspw. beim Zoll zum Einsatz – geführt würden.

Das Niedersächsische Justizministerium wies in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 darauf hin, dass der Einsatz chemischer Substanzen, die eine eindeutige Zuordnung der Probe erlauben, bereits vor einigen Jahren im niedersächsischen Justizvollzug erprobt worden sei; nach dieser Erprobung sei (zunächst) von einer landesweiten Einführung abgesehen worden. Es sei beabsichtigt,

⁷ Stellungnahme zum Bericht über den Besuch des JVK Lingen am 10.12.2024.

⁸ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 27.

¹⁰ Siehe bspw. in der Justizvollzugsanstalt Neumünster (SH).

¹¹ Siehe bspw. in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken (SL).

¹² Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

die Überlegungen zur Einführung eines Marker-Systems erneut aufzugreifen und dabei die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die bereits durchgeführte Testung im niedersächsischen Justizvollzug und auf die regelmäßige Anwendung alternativer Methoden zur Urinabgabe unter Sichtkontrolle in anderen Einrichtungen des Freiheitsentzugs, vertraut die Nationale Stelle darauf, dass eine zeitnahe Lösungsfindung möglich ist.

Sie bittet, zu gegebenem Zeitpunkt über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

Darüber hinaus wurden die folgenden Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen, die nicht Gegenstand des zweiten Besuchsberichts waren.

III Aufschlusszeiten am Wochenende

Der Delegation wurde berichtet, dass den Gefangenen in einigen Hafthäusern der Jugendanstalt Hameln – neben dem gesetzlich vorgeschriebenen einstündigen Aufenthalt im Freien¹³ – am Wochenende lediglich eine Stunde Aufschluss gewährt werde. Diese Zeit sei vorrangig für grundlegende Alltagsverrichtungen wie Duschen, Kochen und Essen vorgesehen. In anderen Hafthäusern würden bis zu zwei Stunden Aufschluss gewährt.

Die beschränkten Aufschlusszeiten wurden seitens der Anstaltsleitung mit personellen Engpässen erklärt. Diese führte weiter aus, dass angestrebt werde, dass alle Gefangenen mindestens 1,5 Stunden Aufschluss zzgl. des Aufenthalts im Freien erhalten.

Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend. Aufschluss trägt maßgeblich dazu bei, das gemeinschaftliche Leben zu fördern bzw. zu erlernen. Hierbei sind die besonderen Bedürfnisse der jungen Gefangenen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung einer Persönlichkeit¹⁴ und die besondere Haftempfindlichkeit.¹⁵

Es wird empfohlen, die Aufschlusszeiten deutlich zu erweitern.

IV Bewegung im Freien

Laut der Anstaltsleitung wird den jungen Gefangenen ermöglicht, sich täglich eine Stunde im Freien aufzuhalten. Für die jungen Gefangenen, die im Werkbetrieb tätig seien, bestehe ggf. die Möglichkeit, sich 45 Minuten länger draußen aufzuhalten. Dies ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Die Bewegung an der frischen Luft besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.¹⁶ Sie ist zentral für die Entwicklung der jungen Menschen.

Für die jungen Gefangenen sollen die Möglichkeiten zur Bewegung im Freien deutlich ausgeweitet werden.

¹³ § 62 NJVollzG.

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 31.05.2006, Az.: 2 BvR 1673/04, 2402/04, Rn. 53.

¹⁵ Ebenda, Rn. 54.

¹⁶ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

V Durchsuchung mit Entkleidung

Die Besuchsdelegation wurde darüber informiert, dass Gefangene bei ihrer Aufnahme und im Anschluss an Besuche stets einer Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung unterzogen werden. Gleiches gilt für alle Personen, die in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden müssen.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹⁷ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.¹⁸

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

Wegen des besonderen Gewichts von Eingriffen, die den Intimbereich und das Schamgefühl berühren, haben die betroffenen Personen Anspruch auf besondere Rücksichtnahme.

Zu diesem Zweck soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, z.B. in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Diesbezüglich möchte die Nationale Stelle eindringlich auf die zahlreichen positiven Beispiele von phasenweiser Entkleidung im deutschen Justizvollzug hinweisen.¹⁹ Teilweise ist eine phasenweise Entkleidung auch gesetzlich vorgesehen. Eine entsprechende Regelung findet sich bspw. in § 75 Abs. 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes.

Auch das Niedersächsische Justizministerium erkannte in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 2025 an, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für die Anordnung einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung gelte, sondern auch für deren Durchführung. Dies bedeute, dass solche Durchsuchungen so schonend wie möglich erfolgen müssten, um die Intimsphäre der Gefangenen zu wahren.

VI Fesselung

In bestimmten Fällen werden abgesonderte Gefangene auf dem Weg zur Freistunde und während des Hofganges gefesselt; die dabei verwendeten Handfesseln bestehen aus Metall. Der Besuchsdelegation wurden auch die genutzten Fußfesseln aus Stahl gezeigt, die mit einer Ledermanschette überzogen werden können.

Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Verfahrensweise ist aus Sicht der Nationalen Stelle fraglich.

Auf eine Fesselung in gesicherten Bereichen soll verzichtet werden.²⁰

¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth./.. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

¹⁹ Bspw. sehen die anstaltsinternen Regelungen der Justizvollzugsanstalten Moabit (BE), Stuttgart (BW), Bremen (HB), Burg (ST), Neumünster (SH), Brandenburg a. H. (BB) und Bernau (BY) eine solche Vorgehensweise vor.

²⁰ Jedenfalls das routinemäßige Fesseln von untergebrachten Personen, die sich in einer gesicherten Umgebung befinden, kann nicht gerechtfertigt werden (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.01.2023, Az.: 2 BvR 1719/21, Rn. 27 mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 20.01.2011, Kashavelov ./.. Bulgarien, Individualbeschwerde Nr. 891/05, Rn. 39 f). Der CPT empfiehlt analog für Personen mit psychischer Störung, eine solche Verfahrensweise einzustellen (CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146).

Darüber hinaus birgt das Verwenden von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.²¹

Das Niedersächsische Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme vom 11. August 2025 mit, die Empfehlung zum (ausschließlichen) Einsatz bestimmter Fesselungsmittel im Rahmen einer fachlichen Prüfung aufgreifen zu wollen.

Die Nationale Stelle bittet, über den Prüfungsstand informiert zu werden.

VII Fixierungen

Im Jahr 2024 wurden vier Fixierungen durchgeführt, deren Dauer zwischen 13 und 19 Stunden betrug. Laut der Anstaltsleitung werde die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch unterwiesene Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdiensts durchgeführt, da hierfür nicht regelhaft pflegerisches Personal zur Verfügung stünde.²²

Dies sieht die Nationale Stelle als äußerst kritisch an und gibt eindringlich zu bedenken, dass unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung der Fixierung die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen bestehen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Die Eins-zu-eins-Betreuung dient nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Da es sich um eine äußerst einschneidende Maßnahme handelt, nutzt die Nationale Stelle die Gelegenheit, um Stellung hinsichtlich der diesbezüglichen Anforderungen aus § 85a Abs. 4 NJVollzG zu nehmen. Es wird begrüßt, dass durch den Gesetzestext grundsätzlich eine Eins-zu-eins-Betreuung durch ärztliches Personal vorgesehen wird. Da ein tatsächliches Durchführen dieser Verfahrensweise jedoch im Kontext des Justizvollzugs – insbesondere bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen – kaum umsetzbar scheint, ist die Ausnahmeregelung genauer zu beleuchten: Die Bestimmung sieht vor, dass soweit „die Ärztin oder der Arzt die Betreuung der oder des Gefangenen [...] nicht selbst wahrnimmt, [...] sie oder er die Betreuung Personen übertragen [kann], die für die

²¹ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix verwiesen.

²² Nach § 85a Abs. 4 Satz 3 NJVollzG wird die Betreuung Personen übertragen, „die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind“. Weder an dieser Stelle noch in der Gesetzesbegründung wird die Art der Qualifikation näher erläutert.

wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind.“ Diese Garantie ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Die Formulierung „Personen [...], die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert [sind]“, ist zu unbestimmt und gewährleistet nicht, dass es sich dabei um therapeutisches oder pflegerisches Fachpersonal handelt. Die Verpflichtung zur Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal ist durch die erheblichen Gesundheitsgefahren²³ begründet, die mit einer Fixierung einhergehen.

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden. Die Nationale Stelle bittet, sie gemäß Artikel 19 lit. c OPCAT hierbei zu beteiligen.

VIII Telefongebühren

Die Besuchsdelegation wurde darüber unterrichtet, dass die Telefongebühren, mit drei Euro pro Stunde, deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen Gebühren lägen. Dies erschwert es den Gefangenen, Außenkontakte aufrechtzuerhalten, insbesondere da sie über geringe finanzielle Mittel verfügen.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht müssen Justizvollzugsanstalten sicherstellen, dass das Telefonieren zu marktgerechten Preisen ermöglicht wird.²⁴

IX Haftraumtelefonie

Die Anstalt ist größtenteils mit Haftraumtelefonie ausgestattet. Diese vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte nach Außen und ermöglicht den Gefangenen, vertrauliche Gespräche zu führen.

Während die Hafthäuser über Haftraumtelefonie verfügen, ist dies in der psychiatrischen Abteilung allerdings nicht der Fall. Den dort untergebrachten Gefangenen steht lediglich ein Telefonapparat im Gruppenraum zur Verfügung; in Einzelfällen können sie vom Büro einer/eines Mitarbeitenden aus telefonieren.

Eine Nachrüstung ist aus Sicht der Nationalen Stelle unbedingt erforderlich, da die Möglichkeit telefonische Gespräche mit Angehörigen und Vertrauenspersonen vertraulich zu führen, für alle Gefangenen gewährleistet werden sollte.

E Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum

Gegenwärtig erfolgt im besonders gesicherten Haftraum standardmäßig die Ausgabe eines schweren Ponchos. Dessen Tragen auf der nackten Haut kann als unangenehm empfunden werden.

²³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 71, 83.

²⁴ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.11.2017, Az.: 2 BvR 2221/16, Rn. 21. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen nicht mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot vereinbar (Ebenda, Rn. 19).

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die ebenfalls verfügbaren Bekleidungsstücke für den besonders gesicherten Haftraum – insbesondere einen Jogginganzug – vorrangig zur Verfügung zu stellen und den Poncho ausschließlich situationsabhängig als alternative Option vorzusehen.

II Religionsfreiheit

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Gottesdienste und Freitagsgebete aus organisatorischen Gründen und aufgrund einer reduzierten Personaldecke am Wochenende ausgefallen seien. Solche Veranstaltungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Ausübung der Religionsfreiheit und sollten den untergebrachten Personen regelmäßig ermöglicht werden.

III Tragen von Namensschildern

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten größtenteils keine Namensschilder trugen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

IV Verbotene Symbole

An der Tür eines Absonderungsraumes war ein Hakenkreuz eingeritzt. Verbotene Symbole und Schriftzüge sollten regelmäßig entfernt werden, um die jungen Menschen vor negativen Einflüssen zu schützen.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Niedersächsische Justizministerium, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 21. Januar 2026